

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mathematik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28. Oktober 2013
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2016 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2013 (AB Uni 40/2013, S. 3103 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Juli 2017 (AB Uni 22/2017, S. 1820 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ ersetzt durch „§ 16 Nachteilsausgleich“.

2. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

3. § 16 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 16
Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die/der Prüfungsbeauftragte auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte eine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten nicht möglich sein, ist die/der Behinderten-Beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen ärztliche, auch amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der/dem Prüfungsbeauftragten zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der/des Prüfungsbeauftragten Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

5. § 22 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

6. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 1a:

„(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

7. Die Nebenfachbestimmungen für die Nebenfächer BWL und VWL werden wie folgt geändert:

Nebenfach BWL

Für die erfolgreiche Absolvierung des Nebenfachs BWL ist genau ein Schwerpunkt zu wählen, in dem 18 Leistungspunkte in dem Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Minors zu erwerben sind:

Schwerpunkt Accounting:

- Strategic Management Accounting (6 LP)
- Financial Accounting (6 LP)
- Internationale Unternehmensbesteuerung (6 LP)
- Internationales Controlling (6 LP)

Schwerpunkt Finance:

- Introduction to Advanced Finance (6 LP)
- Behavioral Finance (6 LP)
- Derivatives I (6 LP)
- Financial Intermediation I (6 LP)

Schwerpunkt Management:

- Governance (6 LP)
- Personalökonomik (6 LP)
- Strategische Analyse (6 LP)
- Market- and Resource-Based View of Strategy (6 LP)

Schwerpunkt Marketing:

- Advanced Market Research (6 LP)
- Consumer Behavior (6 LP)
- Media Marketing (6 LP)
- Innovation Management (6 LP)

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Internet unter

<https://www.wiwi.uni-muenster.de/pam/de/allgemeine-informationen/pruefungsordnungen-und-modulhandbuecher>

und

http://zsb.uni-muenster.de/material/m155m_3.htm

Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang MSc BWL in der aktuellen Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 16% in die Gesamtnote ein.

Nebenfach VWL

Für die erfolgreiche Absolvierung des Nebenfachs VWL müssen insgesamt 18 LP aus dem volkswirtschaftlichen Masterstudium (mit Ausnahme der BWL-Module) belegt werden. Davon muss mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtblock I kommen:

- Microeconomics
- Macroeconomics
- Regulatory Economics
- Empirical Methods
- Wirtschaftspolitik
- Mathematische Methoden
- Finanzwissenschaft

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Internet unter

<https://www.wiwi.uni-muenster.de/pam/de/allgemeine-informationen/pruefungsordnungen-und-modulhandbuecher>

und

http://zsb.uni-muenster.de/material/m169m_3.htm

Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang MSc VWL in der aktuellen Fassung.

Die Module des Nebenfachs gehen in die Nebenfachnote gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein. Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 16% in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2013 oder auch der entsprechenden Ersten und Zweiten Änderungsordnung vom 19. Dezember 2014 oder vom 18. Juli 2017 studieren; in Bezug auf die durch diese dritte Änderungsordnung geänderten Nebenfachbestimmungen für die Nebenfächer BWL und VWL jedoch mit der Maßgabe, dass die Studierenden, die eines oder beide dieser Nebenfächer vor Beginn des Sommersemesters 2020 bereits begonnen haben, dies/diese auch noch bis zum Ende des Sommersemesters 2022 nach den bisherigen Regelungen für die Nebenfächer BWL und VWL abschließen können, es sei denn, dass sie vorher schriftlich bei der/dem Prüfungsbeauftragten beantragen, nach dieser dritten Änderungsordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 15. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s